

Zi-Praxis-Panel 2023: Finanzdaten

Ausfüllhinweise und praxisbezogene Beispiele für Aufwendungen, Erträge und ergänzende Finanzdaten

Bitte verwenden Sie, sofern möglich, die vom Zi bereitgestellten **Software-Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten** unter www.zi-pp.de, Menüpunkt Steuerberater.

Haben Sie unter dieser Teilnehmernummer **bereits in der vergangenen Erhebungswelle** Angaben zu den Finanzdaten der betreffenden Praxis für das Wirtschaftsjahr 2021 gemacht? In diesem Fall ist es ausreichend, im Fragebogen die Finanzdaten nur für das Wirtschaftsjahr 2022 einzutragen. Die Angabe der Finanzdaten für die Jahre 2019 bis 2021 ist nicht notwendig.

Bei **erstmaliger Teilnahme** an der Erhebung bitten wir, sofern möglich, um Angabe der Finanzdaten für die vier Wirtschaftsjahre 2019 bis 2022.

Benötigen Sie Unterstützung beim Ausfüllen des Fragebogens zu den Finanzdaten? Wir helfen Ihnen gerne!

Bitte senden Sie Ihre Fragen einfach an: kontakt@zi-ths.de

Praxisbedingte Aufwendungen in den Jahren 2019 bis 2022

B1: Aufwendungen für angestelltes nicht-ärztliches Personal

Hierzu zählen Löhne und Gehälter für nicht-ärztliches Personal, das in Ihrer Praxis angestellt ist, inklusive der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben.

B2: Aufwendungen für angestelltes ärztliches Personal

Hierzu zählen Löhne und Gehälter für ärztliches Personal, das in Ihrer Praxis angestellt ist, inklusive der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben. Sollten die gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben für angestelltes ärztliches Personal nicht separat darstellbar sein, dann sind sie für das gesamte angestellte Personal unter B1 einzutragen.

B3: Aufwendungen für nicht-angestelltes Personal (sowohl ärztlich als auch nicht-ärztlich)

Hierzu zählen Aufwendungen, die als Vergütung für die erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt wurden, wie z. B. für eine ärztliche Praxisvertretung.

B4: Materialaufwendungen in eigener Praxis und in eigenem Labor

Hierzu zählen bspw. Medikamente, Verbandsmaterial, Röntgenbedarf, Chemikalien u. ä., soweit nicht von anderer Seite getragen, wie z.B. beim Sprechstundenbedarf.

B5: Aufwendungen für fremde Laborarbeiten

Hier bitte auch Verlustbeteiligungen aus Laborgemeinschaften angeben.

B6: Aufwendungen für Miete betrieblicher Räume

Dazu gehören auch Mieten für Praxisgaragen und Parkplätze, sowie Reinigungs- und sonstige Nebenkosten, jedoch ohne die Aufwendungen für Heizung, Strom, Gas und Wasser (diese sind gesondert unter B7 einzutragen).

B7: Aufwendungen für Heizung, Strom, Gas und Wasser

Soweit praxisbedingt und nicht in B6 enthalten.

B8: Aufwendungen für betriebliche Instandhaltungs- und Renovierungsmaßnahmen

Bspw. Praxisrenovierung. Nicht anzugeben sind Aufwendungen für Wartung und Instandhaltung von Geräten, diese sind unter B18 anzugeben.

B9: Aufwendungen für Versicherungen, Beiträge und Gebühren (ohne Kfz-Versicherung)

Hierzu zählen bspw. Beiträge zu Berufsorganisationen, Kammer-Beiträge und Versicherungen zur Berufshaftpflicht, Praxisversicherung, Feuer- und Diebstahlversicherung. Aufwendungen für Kfz-Versicherung sind unter B10 anzugeben. Die KV-Verwaltungskosten und die Gebühren für die privatärztliche Verrechnungsstelle sind unter B21 anzugeben. Die Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge gehören zu den gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben und sind für angestelltes nicht-ärztliches Personal unter B1 und für angestelltes ärztliches Personal unter B2 anzugeben.

B10: Aufwendungen für praxisbedingte Kraftfahrzeughaltung

Hier bitte nur praxisbedingte Aufwendungen für Kraftfahrzeughaltung angeben, bspw. Abschreibungen, Reparatur-, Kraftstoff- und Versicherungskosten sowie Kfz-Steuer und ggf. anfallende Leasingkosten. Die Aufwendungen sind um den Privatanteil der Kfz-Nutzung bereinigt anzugeben (Gesamtwert abzüglich Eigenverbrauch).

B11: Abschreibungen auf Praxiseinrichtung (ohne Abschreibung für Kfz)

Bitte ohne Abschreibungen auf GWG (B13) und ohne Abschreibung für Kfz (B10) angeben.

B12: Abschreibungen auf entgeltlich erworbenen immateriellen Praxiswert

Hierzu zählen nur Abschreibungen und außerplanmäßige Abschreibungen auf den Praxiswert. Abschreibungen für sonstige immaterielle Güter (wie z. B. Software) bitte unter Sonstige Abschreibungen (B14) angeben.

B13: Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter

Hierzu zählen Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter, das sind Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 800 € / ab 01.2023 1.000 € betragen.

B14: Sonstige Abschreibungen

Hierzu zählen Abschreibungen und außerplanmäßigen Abschreibungen auf immaterielle und selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände, wie z. B. Software und sonstige Abschreibungen.

B15: Aufwendungen für Leasing/Miete von Geräten (ohne Kfz)

Aufwendungen für Miete/Leasing von Geräten gelten für bewegliche Vermögensgegenstände, wie Apparate, EDV-Einrichtungen oder Telefonanlagen. Aufwendungen für Wartung und Instandhaltung von Geräten sind unter B18 gesondert zu erfassen. Ist diese Aufteilung aus der Buchhaltung nicht erkenntlich, weil die Zahlung jeweils in einem Betrag erfolgt, so können die Angaben ggf. den Vertragsunterlagen entnommen werden. Bsp.: Leasingrate 5.000 €, davon 2.000 € für Wartung, d.h. hier unter B15 3.000 € eintragen und 2.000 € unter B18.

B16: Fremdkapitalzinsen

Hierzu zählen alle praxisbedingten Schuldzinsen, einschließlich Diskont und Provisionen für Bankkredite, d.h. auch Darlehenszinsen für praxisbedingte, bauliche Maßnahmen sowie Zinsen für Lieferantenkredite.

B17: Aufwendungen für Fortbildung

Zu den Aufwendungen für Fortbildung gehören auch Reisekosten und Ausgaben für Literatur.

B18: Aufwendungen für Wartung und Instandhaltung von Geräten

Aufwendungen für Wartung und Instandhaltung von Geräten, von technischen Anlagen und Maschinen beinhalten Aufwendungen aus Wartungsverträgen, Ausgaben für Qualitätsprüfungen, Zertifizierungskosten sowie die Reparaturkosten der Geräte. Bitte achten Sie auf überschneidungsfreie Angaben zu B15.

B19: Aufwendungen für Beratung

Unter Aufwendungen für Beratung sind Rechts- und Beratungskosten sowie Buchführungskosten anzugeben.

B20: Aufwendungen für Nutzung externer Infrastruktur

Zu den Aufwendungen für die Nutzung externer Infrastruktur gehören Klinikkosten für die ambulante/stationäre praxisbedingte Leistungserbringung, wie bspw. die Aufwendungen für die Nutzung von Infrastruktur in ambulanten OP-Zentren oder Belegkrankenhäusern.

B21: Sonstige betriebliche Aufwendungen

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind neben den Aufwendungen für die KV-Verwaltungskosten und die privatärztliche Verrechnungsstelle auch Werbekosten, Streuartikel und sonstiger Praxisbedarf wie Berufsbekleidung/Praxiswäsche, Wartezimmerlektüre, Dekorationen, Büromaterial oder Portogebühren anzugeben, ebenso Forderungsverluste und periodenfremde Aufwendungen.

Praxisbedingte Einnahmen in den Jahren 2019 bis 2022

B23: Einnahmen aus GKV-Abrechnungen

Die Einnahmen aus GKV-Abrechnungen beinhalten sowohl die Einnahmen aus den Kollektiv- und Selektivverträgen als auch aus den Integrations- und Strukturverträgen und dem Hausarztmodell. Angaben bitte vor Abzug der Verwaltungskosten.

B24: Einnahmen aus Privatabrechnungen

Zu den Einnahmen aus Privatabrechnungen gehören neben den Einnahmen aus den PKV- und Selbstzahlerabrechnungen auch IGeL-Leistungen und Abrechnungen für Beihilfeberechtigte.

B25: Einnahmen aus Abrechnungen gegenüber Krankenhäusern

Dazu zählen die Einnahmen, die Sie aus Ihrer Tätigkeit in einem Krankenhaus erhalten haben.

B26: Einnahmen aus Abrechnungen gegenüber Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungen

Hierzu zählen die Einnahmen, die Sie bspw. für die Versorgung eines Unfallpatienten erhalten haben. Die Abrechnung wird in diesen Fällen in der Regel über eine Berufsgenossenschaft oder eine Unfallversicherung abgewickelt.

B27: Sonstige Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit

Zu den Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit gehören bspw. Einnahmen aus der Tätigkeit als Betriebsarzt sowie die Vergütungen für erstellte Gutachten oder Vorträge. Auch Ihre Einnahmen für die erbrachten Leistungen in einem Impfzentrum (wie z. B. die Aufklärung, Beratung oder die Impftätigkeit) gehören dazu.

B28: Sonstige betriebliche Erträge

Sonstige betriebliche Erträge beinhalten u. a. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, die bspw. bei der Untervermietung der OP-Räume entstehen. Außerdem gehören dazu Erlöse aus Beteiligungen, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, Investitionszuschüsse und -zulagen sowie Versicherungsentschädigungen.

Ergänzende Finanzdaten

B30: Sonderbetriebsausgaben

Sonderbetriebsausgaben sind Aufwendungen eines Praxisinhabers, die mitunter durch seine Beteiligung an einer Personengesellschaft oder durch sein Sonderbetriebsvermögen entstehen. Zum Sonderbetriebsvermögen gehören Wirtschaftsgüter, die nicht dem Praxisvermögen sondern dem jeweiligen Mitunternehmer, in diesem Fall dem Praxisinhaber, gehören und dem Betrieb der Arztpraxis dienen. Das Vorliegen des Sonderbetriebsvermögens ist nicht zwingend erforderlich. Falls kein Sonderbetriebsvermögen existiert, existieren auch keine Sonderbetriebsausgaben.

In den Fällen, in denen ein Sonderbetriebsvermögen existiert, sollten die Sonderbetriebsausgaben den einzelnen Aufwandsarten (B1 bis B21) zugeordnet werden.

B31: Sonderbetriebseinnahmen

Sonderbetriebseinnahmen sind Einnahmen eines Praxisinhabers, die mitunter durch seine Beteiligung an einer Personengesellschaft oder durch sein Sonderbetriebsvermögen entstehen.

Näheres zum Sonderbetriebsvermögen finden Sie unter B30.

In den Fällen, in denen ein Sonderbetriebsvermögen existiert, sollten die Sonderbetriebseinnahmen den einzelnen Einnahmenarten (B23 bis B28) zugeordnet werden.

B32: Praxisräume in einer eigengenutzten Immobilie

Die ortsübliche Vergleichsmiete für die Praxisräume können Sie beispielsweise aus dem lokalen Mietspiegel entnehmen.

B33: Praxisinvestitionen

Bei Praxisinvestitionen werden Finanzmittel langfristig in Vermögensobjekte angelegt, die zukünftig Erträge erbringen sollen. Als Beispiel dienen z. B.: der Erwerb einer neuen Praxisausstattung, wie des neuen Mobiliars, eines neuen Computers oder eines medizinischen Gerätes, wie z. B. eines Ultraschall- oder eines EKG-Messgerätes. Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal ist, dass diese Wirtschaftsgüter dauernd dem Praxisbetrieb dienen sollen, wie z. B. ein Ultraschallgerät. Dazu gehören nicht die Anschaffungen, wie beispielsweise Druckerpatronen oder Schreibartikel.

B36: Anschaffungswerte des Anlagevermögens

Zu den Anschaffungswerten des Anlagevermögens gehören alle Aufwendungen, die geleistet werden, um den Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

Zum Anlagevermögen gehören immaterielle Vermögensgegenstände, Sach- und Finanzanlagen, wie z. B. eine Lizenz, eine Untersuchungslicge oder ein medizinisches Messgerät.

Einzutragen ist die Summe aller Anschaffungswerte des Anlagevermögens zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres.

B37: Buchwert des Anlagevermögens

Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens verlieren im Laufe der Zeit durch Abnutzung an Wert und werden gemäß der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer jährlich abgeschrieben. Der nach der Abschreibung verbleibende Wert des Vermögensgegenstandes wird als Restbuchwert oder der Buchwert zum Stichtag (in unserem Fragebogen zum 31.12. des jeweiligen Jahres) bezeichnet.

Die Tabellen mit der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der einzelnen Geräte für den Wirtschaftszweig ‚Gesundheitswesen‘ finden Sie auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_S_teuert_hemen/Betriebspruefung/AfA-Tabellen/AfA-Tabelle_Gesundheitswesen.html, AfA heißt Absetzung für Abnutzung).